

SATZUNG

des Schwimmvereins Haltern 1974 e.V.

I. Name und Sitz

- § 1 (1) Der Schwimmverein Haltern 1974 e.V. im Bezirk Nordwestfalen des Westdeutschen Schwimmverbandes mit Sitz in 45721 Haltern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2 (1) Der Schwimmverein „SV“ Haltern ist unter der Nr.: 3 VR 055 im Vereinsregister eingetragen. Seine Farben sind weiß/blau.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

- § 3 (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports, vorrangig im Kinder- und Jugendbereich. Der Satzungszweck wird in erster Linie durch die Durchführung sportlicher Übungen, Leistungen und Wettkämpfe verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht zuerst eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Verbindungen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

- § 4 (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Gesamtvorstand kann durch einstimmigen Beschluß Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Der Antrag für eine Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen. Mit der Aufnahme erfolgt die Anerkennung der Satzung.

- (4) Mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft im Westdeutschen Schwimmverband und im Deutschen Schwimmverband verbunden. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
 - (5) Bei der Aufnahme ist eine von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.
- § 5
- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
 - (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigungserklärung, die an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Kündigungserklärung muß eigenhändig, bei Minderjährigen auch noch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
 - (3) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluß erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß des geschäftsführenden Vorstandes, der von der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden muß. Dieser Beschluß muß dem Mitglied, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter schriftlich unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluß geführt haben, zugestellt werden.
 - (4) Dem Mitglied steht das Recht des Einspruchs gegen den Ausschlußbeschluß zu. Der Einspruch muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich begründet beim Obmann des Ehrenrates eingelegt werden. Der Ehrenrat kann nach Prüfung der Einspruchsbegründung entweder den Einspruch zurückweisen oder den Fall zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung dem geschäftsführenden Vorstand übergeben. Der erneute vom geschäftsführenden Vorstand gefasste Beschluß ist dann endgültig.
 - (5) Mit dem Austritt oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Verein oder dem Vereinsvermögen.

IV. Beiträge

- § 6
- (1) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung ausgenommen.
 - (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie soll so bemessen sein, dass sie zumutbar ist, den Verein jedoch auch wirtschaftlich in die Lage versetzt, seinen Zweck zu erfüllen.
 - (3) Die Beiträge sind eine Bringschuld. Sie sollen zur Verwaltungsvereinfachung möglichst für einen längeren Zeitraum im Voraus bezahlt werden. Die Mitglieder sind bis zur rechtmäßigen Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der

geschäftsführende Vorstand entscheidet über eine zwangsweise Beibehaltung von Beitragsrückständen. Die dadurch entstandenen Kosten hat dann der Beitragsschuldner zu tragen.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in besonderen Fällen über eine Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen.

V. Stimmrecht und Wählbarkeit

- § 7
- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die gewählten Jugendvertreter des Vereinsjugendausschusses.
 - (2) Die Wahl des Vereinsjugendausschusses, der Jugendwartin und des Jugendwartes erfolgen gemäß der Jugendordnung des Vereins. Jugendwartin und Jugendwart werden von der Jahreshauptversammlung lediglich bestätigt, jedoch nicht gewählt.
 - (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

VI. Disziplinarmaßnahmen

- § 8
- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder sich vereinschädigend oder grob unsportlich verhalten, können nach Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Ausübung von Ehrenämtern im Verein
 - d) Ausschluß aus dem Verein
 - (2) Disziplinarmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

VII. Rechtsmittel

- § 9
- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluß sowie gegen eine Disziplinarmaßnahme ist Einspruch zulässig.
 - (2) Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheids bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand anschließend endgültig.
 - (3) Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

VIII. Organe des Vereins

- § 10 (1) Organe des Vereins sind:
- a) Die Jahreshauptversammlung
 - b) Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand
- § 11 (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und findet zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Abhaltung durch schriftliche Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung an alle stimmberechtigten Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die in der Tagesordnung bezeichnet sind. Anträge sind schriftlich und in angemessener Frist, das heißt in der Regel fünf Tage vor Durchführung der Jahreshauptversammlung, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Anträge, die nicht in der Tagesordnung benannt sind, können nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung des Vereins kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- (4) Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) eventuelle Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit der/dem 2. Vorsitzenden. Der/die Protokollführer/in hat über den Verlauf der Versammlung und über die gefaßten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen. Für die Dauer der Wahl der/des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied die Leitung der Jahreshauptversammlung.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

- (8) Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das vom Protokollführer/in zu ziehende Los.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Bei Widerspruch oder auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
- § 12 (1) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann vom Gesamtvorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsleben erfordert.
- (2) Die Einberufung der außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen.
- (3) Für die außerordentliche Jahreshauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- § 13 (1) Die ordentliche und die außerordentliche Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- § 14 (1) Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
- der /dem 1. Vorsitzenden,
 - der /dem 2. Vorsitzenden,
 - der /dem Geschäftsführer/in,
 - der /dem Kassierer/in,
 - der /dem Sportlichem/n Leiter/in.
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
- dem geschäftsführenden Vorstand,
 - der /dem Protokollführer/in,
 - der /dem Sozialwart/in,
 - der /dem Pressewart/in,
 - der /dem Gerätewart/in,
 - der Jugendwartin und dem Jugendwart,
 - der /dem Fachwart/in Breitensport,
 - den gewählten Beisitzen.
- § 15 (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre.
- (2) Damit eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet werden kann, wird nur ein Teil der Vorstandsmitglieder neu gewählt.
In den ungeraden Jahren werden gewählt:
Der/die 1. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die sportliche Leiter/in, der/die Sozialwart/in.
In den ungeraden Jahren werden alle übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Für die Wahl und die Amtsdauer der Jugendwartin und des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

- (4) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Besonderheit dabei ist, dass der eine Kassenprüfer in den ungeraden Jahren und der andere Kassenprüfer in den geraden Jahren zur Wahl steht. Die Kassenprüfer müssen stimmberechtigte Mitglieder und voll geschäftsfähig sein. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören, noch mit dem/der Kassierer/in verwandt oder verschwägert sein. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
 - (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen.
 - (6) Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Gesamtvorstand im Amt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
- § 16 (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertreten wird der Verein jeweils durch die/den 1. Vorsitzende/n oder durch die/den 2. Vorsitzende/n zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sind sowohl die/der 1. Vorsitzende wie auch die/der 2. Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, so übernehmen die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes diese Aufgabe.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind auf der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.
 - (3) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte seine stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

IX. Ausschüsse

- § 17 (1) Für besondere Aufgaben und deren Durchführung können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Ausschüsse können sowohl für unbestimmte Zeit als auch für einen begrenzten Zeitraum gebildet werden. Ihr Aufgabengebiet und ihre Zusammensetzung sind festzulegen. Jeder Ausschuß wählt aus seinen Reihen einen Ausschußvorsitzenden.
 - (3) Ausschüsse können gebildet werden:
 - a) durch Beschluß des Gesamtvorstandes
 - b) durch Beschluß der Jahreshauptversammlung
 - (4) Mitglieder des Gesamtvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Termine der Sitzungen der Ausschüsse und Ergebnisse sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
 - (5) Ausschußvorsitzende werden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Arbeit des Ausschusses betreffen. Sie haben dann beratende Stimme.

X. Ehrenrat

- § 18 (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung in den geraden Jahren für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
- (4) Dem Ehrenrat obliegt folgender Aufgabenbereich:
- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese ihm übertragen worden sind
 - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen worden ist
 - c) Prüfung der durch den Vorstand verhängten Strafen, wenn von dem Betroffenen Einspruch eingelegt worden ist
 - d) Prüfung der Berechtigung eines Ausschlusses aus dem Verein
 - e) Anhörung zu einer geplanten Wahl eines Ehrenmitgliedes

XI. Vereinsjugend

- § 19 (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des LSB NW selbständig. Oberstes Organ ist der Vereinsjugendtag. Dieser wählt den Vereinsjugendausschuß. Er entscheidet über die ihm zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung des Schwimmverein Haltern 1974 e.V.

XII. Finanzordnung und Kassenprüfung

- § 20 (1) Die dem Verein zufließenden Mittel werden nach den Richtlinien der Finanzordnung des Vereins verwaltet.
- (2) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung der Kassierin/des Kassierers.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der laufenden Kassen-geschäfte. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Rechnungslage zu nehmen, sowie Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen.
- (4) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu geben. Bei Unstimmigkeiten in der Kassen- und Rechnungsführung ist jedoch sofort der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

XIII. Auflösung des Vereins

- § 21 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Jahreshauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert worden ist.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behindertensportgemeinschaft „BSG“ Haltern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22. April 1997 genehmigt und tritt an diesem Tag in Kraft.

Geschäftsordnung des Schwimmvereins Haltern 1974 e.V.

Ergänzend zur Satzung, der Finanzordnung, der Jugendordnung und der Ehrenordnung gibt sich der Schwimmverein Haltern 1974 e.V. folgende Geschäftsordnung, die insbesondere die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt.

- 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verein mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.
Sie/er leitet die Jahreshauptversammlungen und die Sitzungen des

geschäftsführenden Vorstandes. Sie/er bestimmt die Termine der Sitzungen und setzt die Tagesordnung nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer fest.

- 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender

Die/der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden. Sie/er gehört dem geschäftsführenden Vorstand an.

- Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer empfängt die eingehende Post und bespricht diese gegebenenfalls mit der/dem 1. Vorsitzenden oder der Kassiererin/dem Kassierer. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erledigt im Einvernehmen mit der/dem 1. Vorsitzenden den allgemeinen Geschäfts- und Schriftverkehr.

Sie/er erstellt nach Rücksprache mit der/dem 1. Vorsitzenden die Tagesordnung der Vorstandssitzungen und sorgt für die Versendung der Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erstellt die Anträge für Zuschüsse, die dem Verein zustehen, führt die hierzu erforderliche Korrespondenz und erstellt erforderliche Abrechnungen nach Abstimmung mit der Kassiererin/dem Kassierer.

Sie/er koordiniert die Wünsche der Zurverfügungstellung der Übungsstätten und führt die hierzu erforderliche Korrespondenz und Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der Verwaltung.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- Kassiererin / Kassierer

Die Kassiererin/der Kassierer ist für die Kassenführung verantwortlich. Sie/er bearbeitet zentral für den Verein die Beitragszahlungen der Mitglieder.

Die Kassiererin/der Kassierer überwacht, dass die Beiträge der Mitglieder pünktlich eingehen und säumige Mitglieder gemahnt werden. Bei Nichteinhaltung der satzungsgemäßen Beitragszahlung schlägt sie/er dem geschäftsführenden Vorstand den Ausschluß der säumigen Mitglieder vor. Zur ordnungsgemäßen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben hat sie/er ein Kassenbuch zu führen.

Die Kassiererin/der Kassierer gehört dem geschäftsführenden Vorstand an. Er ist verpflichtet, vierteljährlich den geschäftsführenden Vorstand über die Kassenlage zu unterrichten, die Ausgaben entsprechend der Finanzordnung und des Etats zu überwachen.

- Die sportliche Leiterin / der sportliche Leiter

Die sportliche Leiterin/der sportliche Leiter koordiniert die sportlichen Aktivitäten des Vereins.

Sie/er hält Kontakt zu den Trainern und Übungsleitern. Bei Bedarf organisiert sie/er gemeinsame Besprechungen zur Information und Diskussion

von Fragen, die den sportlichen Bereich des Vereins betreffen.
Sie/er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- **Protokollführerin / Protokollführer**
Die Protokollführerin/der Protokollführer fertigt von allen Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Jahreshauptversammlung eine Niederschrift an.
Das Protokoll der Vorstandssitzungen wird der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer rechtzeitig zugeleitet, damit es mit der Einladung der jeweils folgenden Vorstandssitzung weitergeleitet werden kann.
Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird auf der folgenden Jahreshauptversammlung verlesen.
- **Sozialwartin / Sozialwart**
Die Sozialwartin/der Sozialwart vertritt die Interessen des Vereins gegenüber der Sporthilfe.
Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet, ihr/ihm Sportunfälle ihres Bereiches zu melden, die die Sozialwartin/der Sozialwart umgehend an die Sporthilfe weiterleitet.
Sie/er nimmt Anträge auf Beitragsminderung aus sozialen Gründen entgegen, prüft sie und leitet sie an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Empfehlung zur Beschlußfassung weiter.
- **Jugendwartin und Jugendwart**
Die Jugendwartin und der Jugendwart vertreten die Interessen der Vereinsjugend im Gesamtvorstand; sie sind für die Einhaltung und Durchsetzung der Jugendordnung des Vereins verantwortlich. Neben den in der Jugendordnung vorgesehenen Funktionen leiten sie alle Jugendveranstaltungen des Vereins.
- **Pressewartin / Pressewart**
Die Pressewartin/der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich. Alle Berichte über Aktivitäten des Vereins, Veranstaltungen, personelle Veränderungen und sonstige Ereignisse, die öffentliches Interesse erwarten lassen, werden der Pressewartin/dem Pressewart zugänglich gemacht, die dann in entsprechender Form populär gemacht werden können.
Sie/er pflegt insbesondere den Kontakt zur örtlichen Presse und soll um eine sachlich richtige und objektive Berichterstattung bemüht sein.
Informationen über Sitzungen von Gremien des Vereins leitet die Pressewartin/der Pressewart nach Einwilligung des Vorstandes (vertreten durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden) an die Presse weiter.
Sie/er soll die Redaktion und Herausgabe einer Vereinszeitung verantwortlich leiten.
- **Gerätewartin / Gerätewart**
Die Gerätewartin/der Gerätewart führt das Inventarverzeichnis des Ver-

eins und berichtet hierüber mindestens einmal jährlich dem Gesamtvorstand.

- Fachwartin / Fachwart Breitensport
Die Fachwartin/der Fachwart Breitensport pflegt die gesamten sportlichen Ideen des Freizeit-, Gesundheit- und Breitensports, die nicht leistungsorientiert sein müssen. Sie/er führt Modellveranstaltungen durch, die den oben genannten Ideen dienen. Sie/er organisiert unter anderem Anfängerschwimm- und Wassergymnastikkurse und „24 Stunden Schwimmen“. Eine besonders enge Zusammenarbeit mit Gesundheitsorganisationen ist wünschenswert.

- Beisitzer
Die Beisitzer übernehmen innerhalb des Gesamtvorstandes von Fall zu Fall Sonderaufgaben für den gesamten Zeitraum ihrer Wahlperiode oder für zeitlich begrenzte Aufgaben.

Die in der Geschäftsordnung dargestellten Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder sollen keine abschließende Aufzählung der Aufgabenbereich sein, sondern diese nur grob umreißen.

Die Geschäftsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22. April 1997 genehmigt und tritt an diesem Tag in Kraft.

Finanzordnung des Schwimmvereins Haltern 1974 e.V.

- § 1 (1) Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
- § 2 (1) Die Erstellung des Jahresetats des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- § 3 (1) Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte Haushaltsplan wird dem Gesamtvorstand zur Zustimmung vorgelegt. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- § 4 (1) Der Beitragseinzug, die Trainer- und Übungsleiterentschädigungen erfolgen zentral durch die KassiererIn/den Kassierer.
(2) Zuschüsse für den Verein werden durch die GeschäftsführerIn/den Geschäftsführer bei den zuständigen Stellen angefordert.

- § 5 (1) Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen. Die Kassiererin/der Kassierer erstattet dem Gesamtvorstand einen Bericht. Bei Zustimmung durch den Gesamtvorstand erfolgt die Prüfung der Kassenprüfer. Danach erst erfolgt die Veröffentlichung des Berichts in der Jahreshauptversammlung.
- § 6 (1) Die Kassiererin/der Kassierer verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden nur vorgenommen, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
- § 7 (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausstellung, den Betrag und den Verwendungszweck aufweisen. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.
- § 8 (1) Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstandene Kosten nach den jeweiligen geltenden Beschlüssen des Gesamtvorstandes zu erstatten.

Die Finanzordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22. April 1997 genehmigt und tritt an diesem Tag in Kraft.

Jugendordnung des Schwimmvereins Haltern 1974 e.V.

- § 1 (1) Die Jugendordnung ist eine Teil der Satzung des Schwimmvereins Haltern 1974 e.V. Durch sie sollen die besonderen Belange der Vereinsjugend geregelt werden.
- § 2 (1) Mitglieder der Jugendabteilung des Schwimmvereins Haltern 1974 e.V. - nachstehend kurz SV Haltern-Jugend genannt - sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendliche sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.
- § 3 (1) Die SV Haltern-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- § 4 (1) Aufgaben der SV Haltern-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu lösen. Zu den Aufgaben zählen:
- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung

- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, auch auf überregionaler Ebene

§ 5 (1) Organe der Jugend des Schwimmvereins Haltern 1974 e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuß

§ 6 (1) Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der SV Haltern-Jugend.

Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der Jugendwartin und des Jugendwartes - diese Wahlen bedürfen dann der Bestätigung des Gesamtvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat

§ 7 (1) Der Vereinsjugendtag besteht aus den Jugendlichen des Vereins, der gewählten Jugendwartin, dem gewählten Jugendwart und dem Jugendausschuß.

§ 8 (1) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zwei mal pro Jahr statt. Er wird zwei Wochen vorher dem Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuell vorliegenden Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

§ 9 (1) Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

§ 10 (1) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 (1) Jedes Mitglied des Vereinsjugendausschusses hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- § 12 (1) Mitglieder des Gesamtvorstandes können an den Vereinsjugendtagen teilnehmen.
- § 13 (1) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
- a) der Jugendwartin
 - b) dem Jugendwart
 - c) zwei Beisitzern
 - d) zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind; hierbei soll nach Möglichkeit je ein weiblicher und ein männlicher Jugendvertreter gewählt werden.
- § 14 (1) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (2) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Mitglied ab 14 Jahren wählbar.
- a) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
 - b) Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
 - c) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
 - d) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendlichen des Vereins; er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
 - e) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- § 15 (1) Die Jugendwartin und der Jugendwart vertreten die Jugendlichen des Vereins.
- § 16 (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22. April 1997 genehmigt und tritt an diesem Tag in Kraft.

Ehrenordnung des Schwimmvereins Haltern 1974 e.V.

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlaß und aufgrund besonderer Verdienste hervorzuheben, werden die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Ein Rechtsanspruch der Mitglieder zur Durchführung von Ehrungen besteht nicht.

- § 1 (1) Der Schwimmverein Haltern 1974 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste:
- a) die Ehrennadel
 - b) die Ehrenurkunde
 - c) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.
- § 2 (1) Die Ehrennadel kann in Bronze, Silber und Gold verliehen werden. Mit ihr sollen Mitglieder geehrt werden, die sich durch eine lange und verdienstvolle Tätigkeit für den Verein ausgezeichnet haben. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine zehnjährige Mitgliedschaft voraus. Die Ehrennadel in Silber wird bei einer zwanzugjährigen Mitgliedschaft verliehen. Die Ehrennadel in Gold erhalten Mitglieder für eine dreißigjährige Zugehörigkeit.
- § 3 (1) Die Ehrenurkunde erhalten Personen in Würdigung besonderer Verdienste, die sich um die Förderung des Schwimmsports verdient gemacht haben.
- § 4 (1) Der Gesamtvorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich durch ihre Tätigkeit besonders ausgezeichnet haben.
- § 5 (1) Vorsitzende, die durch langjährige Tätigkeit sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie können dann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- § 6 (1) Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrenvorschläge sind mit ausreichender schriftlicher Begründung dem Vorstand vorzulegen. Die Anträge müssen einen Monat vor Durchführung der Ehrungen eingegangen sein.
- § 7 (1) Die Ehrungen können vom Gesamtvorstand wieder aberkannt werden, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

Die Ehrenordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22. April 1997 genehmigt und tritt an diesem Tag in Kraft.